

[REDACTED]
Name, Vorname

11.01.2022
Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 071 - OR II

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs. [REDACTED] teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat [REDACTED] die Examensklausuren schreiben werde.

[REDACTED]
Unterschrift

Gutachten

A. Mandantenbegehren

Der Mandant möchte die Rechtmäßigkeit der Kostenforderung gerichtlich prüfen lassen. Er begeht also eine Aufhebung des Kosten- und des Widerspruchsbescheids.

B. Erfolgswahrschau eines Rechtsbehelfs

Ein gerichtliches Vorgehen gegen den Kostenbescheid ist erfolgreich, wenn eine entsprechende Klage zulässig und begründet ist.

I. Zulässigkeit

1. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs

Der Verwaltungsrechtsweg ist gem. § 40 I UWG eröffnet, da es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit auf der Grundlage von Normen des öffentlichen Rechts handelt und keine abdrängende Sonderzuweisung besteht.

2. Statthaft Klageart

Der Mandant begeht die Aufhebung des Kostenbescheids, mittin eines Verwaltungsakts. Statthaft Klageart ist

Daher gem. § 42 I 1. Fall VwGO die Aufrechtnutzklage. Da ein Widerspruchsbeschluss über den Streitgegenstandlichen Kostenbescheid ergangen ist, bildet ~~also~~ gem. § 78 I Nr. 1 VwGO der Ausgangsbescheid in Gestalt des Widerspruchsbeschieds den Streitgegenstand.

Daneben begehrt der Mandant auch im Übrigen die Aufhebung des Widerspruchsbeschieds, da dieser für ihn eine eigenständige Beschwer in Gestalt der Kostenentscheidung betreffend das Widerspruchsvorfahren beinhaltet. Insoweit bildet gem. § 79 I Nr. 2 VwGO des Widerspruchsbeschied den Streitgegenstand der Aufrechtnutzklage.

3. Klagebefugnis

Der Mandant ist Adressat sowohl des Ausgangsbescheids als auch des Widerspruchsbeschieds mit denen ihm Kosten aufgelegt werden, die für ihn also belastenden Charakter haben. Daher er im Sinne der sog. Adressatentheorie die Möglichkeit der Verletzung eigener Rechte geltend machen und ist daher nach § 42 II VwGO klagebefugt.

4. Richtiger Beklagter

Richtiger Beklagter ist gem. § 78 I Nr. 1 VwGO in beiden Fällen (Klage gegen den Ausgangsbescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheids und Klage gegen die Kostenentscheidung im Widerspruchsbescheid) die Freie und Hansestadt Hamburg als Rechtsträger der erlassenden Behörden, da sie von § 78 I Nr. 2 VwGO keinen Gebrauch gemacht hat.

5. Zuständigkeit

Sachlich zuständig ist gem. § 45 VwGO des Verwaltungsgerichts. Örtlich zuständig ist gem. § 52 Nr. 3 S. 1 VwGO das VGH Hamburg, da sowohl der Ausgangsbescheid als auch der Widerspruchsbescheid von Hamburger Behörden erlassen wurden.

6. Richtigkeit objektiver Klageäußerung

Beide Klagen (gegen den Ausgangsbescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheids und gegen die Kostenentscheidung im Widerspruchsbescheid) können gem. § 44 VwGO gemeinsam verfolgt werden, da es sich um Anfechtungs-

klagen gegen die Freie und Hansestadt Hamburg handelt, für die das UG Hamburg zuständig ist.

7. Erfolgloses Widerspruchsverfahren

Der Mandant müsste erfolglos ein Widerspruchsverfahren gegen den Ausgangsbescheid angestrengt haben.

a) Form

Der Mandant hat den Widerspruch gem. § 70 I 1 UrhG schriftlich bei der Ausgangsbehörde erhoben.

b) Frist

Der Widerspruch müsste fristgerecht, d.h. gem. § 70 I 1 UrhG binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ausgangsbescheids erhoben worden sein. Der Ausgangsbescheid ist am 04.07.2016 zur Post gegeben worden. Damit gilt er trotz früherer tatsächlicher Kenntnisnahme gem. § 41 II 1 UrhG am dritten Tag nach Aufgabe zur Post, d.h. am 07.07.2016, als bekanntgegeben. Damit begann die Wider-

spruchstrist gem. § 57 II UWG, 222 I ZPO, 187 I BGB am 08.07.2016 um 0:00 Uhr und endete gem. § 57 II UWG, 222 II ZPO am 08.08.2016 um 24:00 Uhr. Damit ist der Widerspruch fristgerecht erhoben worden.

c) Keine Abhilfe

Die Widerspruchsbeförde hat dem Widerspruch nicht abgeholfen.

8. Klagefrist

Die Klagefrist dürfte noch nicht verstrichen sein. Sie beträgt gem. § 74 I 1 UWG einen Monat nach Feststellung des Widerspruchsbescheids. Der Widerspruchsbescheid wurde am 14.07.2017 per Übergabe-Einschreiben zur Post gegeben und am 05.07.2017 vom Mandanten zur Kenntnis genommen. Gem. § 4 II 1 UWG genügt zum Nachweis der Feststellung der Rückchein. Ein solcher existiert hier jedoch nicht. Gem. § 4 II 2 UWG gilt dann das Dokument als am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als beige stellt. Die Regelung entspricht inhaltlich § 4 II 1 UWGfH, muss also ebenso wie

diese und zugunsten des Empfängers gelten. Somit gilt der Widerspruchsbeschluß kein Mandanten gen. § 4 II 2 UWG als am 17.07.2017 eingestellt. Die Monatsfrist für Klageerhebung gen. § 74 I 1 UWG beginnt folglich gen. §§ 57 II UWG, 222 I ZPO, 187 I BGB am 18.07.2017 um 0:00 Uhr und endet gen. §§ 57 II UWG, 222 I ZPO, 188 II BGB am 17.08.2017 um 24:00 Uhr. Die Klagefrist ist somit noch nicht verstrichen.

9. Beteiligtenfähigkeit

Der Mandant ist gem. § 62 Nr. 1 1. Fall UWG als natürliche Person beteiligfähig. Die Freie und Hansestadt Hamburg ist als juristische Person des öffentlichen Rechts gen. § 62 Nr. 1 2. Fall UWG beteiligungsfähig.

10. Prozessfähigkeit

Der Mandant ist gem. § 62 I Nr. 1 UWG prozessfähig, die Freie und Hansestadt Hamburg wird gem. § 62 III UWG als Vereinigung von der Behörde für Inneres und Sport - Polizei - vertreten.

II. Begründetheit

Die Klage ist begründet, wenn die streitgegenständlichen Verwaltungsakte rechtswidrig sind und den Mandanten in seinen Rechten verletzen.

a. Rechtswidrigkeit des Ausgangsbescheids in Gestalt des Widerspruchsbescheids

Der Ausgangsbescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheids ist rechtswidrig, wenn keine Rechtsgrundlage zu seinem Erfolg existiert und/oder es formell und/oder materiell rechtswidrig ist.

a) Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für den Ausgangsbescheid ist § 7 III 1 SOC.

b) formelle Rechtmäßigkeit

Der Ausgangsbescheid ist laut Bearbeitervermerk (Bl. 5 d. A.) formell rechtmäßig.

c) materielle Rechtmäßigkeit

Als Kostenbescheid ist der Ausgangsbescheid

im Grundsatz bereits dann rechtmäßig, wenn für die zugrundeliegende unmittelbare Ausführung ihrerseits eine Rechtsgrundlage existiert und sie formell und materiell rechtmäßig ist.

aa) Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die unmittelbare Ausführung ist § 7 I SOG.

bb) formelle Rechtmäßigkeit

Die unmittelbare Ausführung musste formell rechtmäßig gewesen sein.

i. Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der vor der Kita tätigen Polizeibeamten ist laut Bearbeitervermerk gegeben.

ii. Verfahren

Eine Aufführung des Mandanten gem. § 7 II analog § 28 Abs. 1 ist vor der Ausführung nicht erfolgt, könnte aber im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens nachgeholt und so gem. § 45 I Nr. 3 Urteil geheilt

werden.

iii. Form

Fonufehler sind nicht erachtlich.

bb) materielle Rechtmäßigkeit

Die unmittelbare Ausführung müsste auch materiell rechtmäßig gewesen sein. Dies ist der Fall, wenn eine Störung oder unmittelbar bevorstehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt, die auf andere Weise nicht beseitigt werden kann und ein hypothetischer Verwaltung akt über die unmittelbar ausgeführte Maßnahme rechtmäßig wäre.

i. Störung oder unmittelbare Gefahr

Die Frau des Mandanten hatte das Fahrrad entgegen der Straßenbeschilderung auf dem Gehsteig abgestellt. Damit ist eine Störung der öffentlichen Sicherheit im Sinne eines Verstoßes gegen die Rechtsordnung bereits erfolgt.

ii. Keine anderweitige Beseitigungsmöglichkeit

Als anderweitige Beseitigungsmöglichkeit

käme eine Anordnung an den Mandanten in Betracht, das Fahrzeug wegzubringen. Dies hätte jedoch eine erhebliche Zeit gebraucht und die Störung nicht ungehend beseitigt. Zur Beseitigung der gegenwärtigen Störung wäre diese Alternative also ungeeignet gewesen.

Weiter käme eine Anordnung an die Ex-Frau des Mandanten in Betracht, das Fahrzeug wegzubringen. Tatsächlich ist die Frau des Mandanten durch die Polizeibeamten auch auf die Rechtswidrigkeit des Parkens an dieser Stelle hingewiesen worden. Sie ignorierte die Information jedoch. Wenngleich also durch die Polizeibeamten keine ausdrückliche Aufforderung an die Ex-Frau des Mandanten ausgesprochen wurde, das Fahrzeug wegzubringen, so stand infolge ihrer Reaktion auf den Hinweis der Rechtswidrigkeit auch zu befürchten, sie werde eine Aufforderung zum Umsetzen des Fahrzeugs ebenfalls ignorieren.

Eine Hinnahme der Störung bis zum freiwilligen Wegfahren des Fahrzeugs durch die Ex-Frau des Mandanten hätte die Störung nicht ungehend beseitigt.

Damit bestand keine anderweitige Besitzungsmöglichkeit.

iii. Rechtmäßigkeit eines hypothetischen An- und verwaltungsaktes über die ausgeführte Maßnahme

Überdies müsste ein die unmittelbar ausgeförderte Maßnahme betreffender Verwaltungsakt schriftmäßig sein.

a) Rechtsgrundlage



Das Abschleppen des Fahrzeugs hätte keine Sicherstellung gem. § 14 SGB dargestellt, denn es sollte nur umgestellt werden. Damit wäre die Rechtsgrundlage § 3 I soL gewesen

b) formelle Rechtmäßigkeit

vergessen

Die Polizeibeamten waren auch für die Sicherstellung nach § 14 SOA sachlich und örtlich zuständig gewesen. Sie hätten den Adressaten vor gem. § 28 UrhG aufklären müssen. Der Verwaltungsakt hätte sodann gem. § 38 I 1 UrhG handschriftlich und mündlich ergehen können.

c) materielle Rechtmäßigkeit

Die Umparkanordnung hätte auch materiell recht-

mäßig sein müssen.

Eine Störung der öffentlichen Sicherheit lag durch das verbotswidrige Parken im Gestalt eines Verstoßes gegen die Rechtsordnung bereits vor (S.o.).

Die Beamten hätten jedoch auch ihr Erreichen richtig ausüben müssen. Dies beinhaltet gen. § 4 Ic die Prüfung der Verhältnismäßigkeit im Rahmen des Entschließungs- und Auswahlverfahrens.

(1) Geeignetheit gen. § 4 I 1 SOG.

Die Umparkanordnung wäre geeignet gewesen, die Störung zu beenden.

(2) Erforderlichkeit gen. § 4 II SOG

Zudem müsste die Maßnahme erforderlich gewesen sein. Es ist nach § 4 II 1 SOG die am wenigsten belastende Maßnahme zu treffen. Hier kam als weniger belastende Maßnahme der Hinweis auf die Rechtswidrigkeit des Parkens in Betracht. Einen solchen Hinweis hatten die Beamten der Ex-Frau des Mandanten bereits erfeilt, es war allerdings erfolglos ge-

bleben. Danach durften die Beamten gen. § 4 II 2 SOA eine stärker beladende Maßnahme wählen. Hierfür hätte die Wahl zwischen der Umparkanordnung und der Sicherstellung gen. § 14 SOA bestanden. Insofern wäre eine Umparkanordnung das mildere Mittel im Vergleich zur Sicherstellung mit anschließender Verwehrung des Fahrzeugs (§ 14 III SOA) gewesen.

(3) Angemessenheit (Verhältnismäßigkeit i.e.S. gen. § 4 III SOA)

Die Maßnahme müsste auch angemessen gewesen sein, sie durfte gen. § 4 III SOA also nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten Erfolg gestanden haben. Hier beruft sich der Mandant darauf, seine Ex-Frau habe den Gehweg nicht blockiert. Dieser Vortrag ist angesichts der Votiven der Beamten zweifelhaft, danach betrifft die Gehsteigbreite 1,50 m bzw. 2,00 m inklusive Grünstreifen. Die Ex-Frau des Mandanten beteuert zwar, sie habe zur Passage von Personen mit Kinderwagen und Rollstuhlfahrern genügend Platz gelassen, betrifft dabei aber offenbar den Grünstreifen in ihre Übergangungen mit ein, obgleich dieser für solche Personen

durchaus ein Hindernis darstellen kann. In einer solchen Lage dürfte die Belastigung oder Belästigung anderer Verkehrsteilnehmer nicht auszuschließen sein, womit theoretisch sogar die Voraussetzungen für eine Sicherstellung (§ 14 I 2 SOG) vorgelegen hätten. Die im Gegensatz dazu mildere Maßnahme der Unparkanordnung wäre in diesem Lichte nicht außer Verhältnis zum erzielbaren Erfolg gewesen.

(4) Störerauswahl

Die Polizeibeamten hätten auch den zutreffenden Störer aussuchen müssen. Vorliegend bestand die Störung im verbotswidrigen Parkzustand des Fahrzeugs. Da Störerauswahl richtet sich also nach § 9 SOA. Gem. § 9 I 1 SOA ist die Maßnahme grundsätzlich gegen den Eigentümer der Sache zu richten. Dies ist hier der Mandant. Daneben kann jedoch gem. § 9 I 3 SOA auch der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über die Sache als Störer herangezogen werden. Dies war hier die Ex-Frau des Mandanten. Als Adressatin einer Anordnung zum Unparken des Fahrzeugs ist die Ex-Frau des Mandanten

die deutlich geeignete Person denn nur sie war in der Nähe und hätte das Fahrzeug schnell wegbringen können.
Im Rahmen des Störeranspruches wäre daher die Ex-Frau des Mandanten als Störerin auszuwählen gewesen.

5) Zwischenergebnis

Eine hypothetische, gegen die Ex-Frau des Mandanten gerichtete Anordnung, das Fahrzeug unter parken, wäre rechtensig gewesen.

IV. Störeranspruch für die Kostenforderung

Die unmittelbare Ausführung als solche war also rechtensig, was gen. § 7 III 1 SoG grundsätzlich den Kostenanspruch begründet. Möglicher ist allerdings, gegen wen der Kostenbescheid zu richten ist. § 7 III 1 SoG ermöglicht die Kostenverstaltung von den nach §§ 8 und 9 SoG verantwortlichen. Dies sind hier sowohl der Mandant als auch seine Ex-Frau (so.). Auch insoweit räumt die Vorschrift dem Beurkunden allerdings ein Erlassen ein. Im Hinblick auf das Entscheidungsverfahren gilt des haushaltstrechliche Annahme

von jeder im Gesetz vorgesehenen Erstattungsmöglichkeit Gebrauch zu machen. Dies lässt aber das Anwaltkennessen hinsichtlich des Kostenurteils unberücksichtigt. Hier wäre der hypothetische Handverhaltssatz, der die unmittelbare Ausführung erst ermöglicht, gegen die Ex-Frau des Mandanten zu richten gewesen. Dann jedoch spricht auch viel dafür, einen korrespondierenden Kostenbescheid ebenfalls gegen die Ex-Frau zu richten. ~~Gegebenenfalls kann~~
 Der Mandant hat die tatsächliche Gewalt über das Fahrzeug nicht ausgenutzt und den kostenbegründenden, verbotswidrigen Parkvorgang nicht veranlasst. Ein Vorgehen gegen ihn ist zwar geeignet, die Kostenurteil zu begleichen, auch ist ein wilderes Mittel nicht in Sicht, angemessen ist demgegenüber jedoch nur ein Regress bei der Ex-Frau, die den Parkvorgang tatsächlich durchgeführt und damit die Kosten veranlasst hat.

Id) Zwischenergebnis

Damit ist der Kostenbescheid in Gestalt des Widerufsbesches als materiell rechtswidrig.

~~Spruch~~

2. Widerufsbescheid

endlich.

präzis

In der Folge ist auch der Widerufsbescheid im Hinblick auf die darin getroffene Kostenentscheidung rechtswidrig, da der Anfangsbescheid rechtswidrig war und somit den Widerspruch nach § 72 UWGO abzuheben gewesen wäre.

3. Rechtsverletzung des Klägers

Beide Verwaltungsakte betreffen den Kläger und subjektiv in seinen Rechten.

III. Ergebnis

Eine Klage gegen die Bescheide hätte Aussicht auf Erfolg.

C. Zweckmäßigkeit

Ein zivilrechtlicher Regress des Mandanten bei seiner Ex-Frau könnte

?

An das
Verwaltungsgericht Hamburg
[Adresse]

Rte Dr. Burkhard
2 Collegen

Rte Dr. Breitenfels
[Adresse]

EILT! FRISTABLAUF HEUTE!
Bitte sofort vorlegen!

Hamburg, 17.08.2017

Klage

des Herrn Malte Körger, Lederweg 17, 22851 Hamburg

- Körger -

Prozessbevollmächtigter: RA Dr. Paul Breitenfels, In der Pfauenwiese 7, 22888 Hamburg

gegen die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch
die Behörde für Inneres und Sport, - Polizei-, Überseering
35, 22297 Hamburg,

- Beklagte -

Namens und mit in Anschlag der als Anlage 1 beigefügten

Originalvollmacht des Klägers erhebe ich Klage gegen die Beklagte. Ich beantrage, wie folgt zu erkennen:

1. Der Kostenfestsetzungsbescheid der Beklagten vom 04.07.2016, Az. 032/20160802721/2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheids der Beklagten vom 14.07.2017, Az. LPV 62131/1485/15 wird aufgehoben.
2. Der Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 14.07.2017, Az. LPV 62131/1485/15 wird aufgehoben.

Begründung:

Der Kläger ist Eigentümer des Kfz mit den deutlichen Kennzeichen HH-MK 113, das jedoch allein von seiner Ex-Frau Miriam Krüger genutzt wird. Am 16.12.2015 stellte die Ex-Frau des Klägers das Kfz gegen 08:30 Uhr vor der Kita Falkenstieg 27 22364 Hamburg auf einer Fläche ab, die nicht durch VZ 315 ff. Art. 2 StVO für Parken freigegeben war. Dabei wurde sie von Beamten der Polizei auf die Verbotswidrigkeit des Parkens angesprochen, ignorierte diese jedoch und verließ das Fahrzeug, um die Kinder in die Kita zu bringen. Um 08:35 Uhr ordnete der einschreikende Beamte die Abschleppung an. Um 08:43 Uhr kehrte die Ex-Frau des Klägers zum Fahrzeug zurück und bewegte es selbst fort, bevor um 08:45 Uhr das

Abschleppunternehmen eintraf.

van 04.07.2016

Mit am selben Tag zur Post gegebenem Kostenfestsetzungsbeschied hat die Beklagte den Kläger zur Zahlung der entstandenen Kosten von EUR 10,24 verpflichtet. Gegen diesen Bescheid hat der Kläger mit am selben Tag bei der Ausgangsbehörde eingeganginem Schreiben van 08.08.2016 Widerspruch erhoben. Dem Widerspruch des Klägers hat die Widerspruchsbehörde mit am 14.07.2017 per Übergabeeschreiben zur Post gegebenem Widerspruchsbeschied vom 14.07.2017 nicht abgeholfen.

Die Heranziehung des Klägers als Kostenschuldner ist unverhältnismäßig und damit unmessenfehlerhaft.
§ 7 III 1 SoA ermöglicht die Kostenverstättung < weiter ab Bl. 15-16>

[Unterschrift]

Dr. Breitenfels
Rechtsanwalt

zur. Sache gelöst

Begr: Prisek und Puffen
gelungen, Vier vertrieben.
Fiktiv, Schuldzuweisung
einleuchtend beweist. Nicht zw StVO!

Selbsttäte konsequent gelungen.

Mat. 138